

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



7. Jahrgang

Rangsdorf, 27.02.2009

Nr. 3

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ in Rangsdorf</i> | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 2 |
| 3. | <i>Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2009 mit Bekanntmachungsanordnung</i> | 3 – 4 |
| 4. | <i>Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft</i> | 5 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet
„Ladestraße“ in Rangsdorf

Auf Grund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl I S. 202) hat die Gemeindevertretung Rangsdorf am 22.01.2009 die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ als Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 24.03.2007 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ladestraße“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ladestraße“ die folgenden, östlich der Bahnlinie Berlin-Dresden gelegenen Flurstücke 3, 4, 6/1, 7, 14/3, 15, 16/1, 16/2, 17, 19, 20, 21, 22, 24/1, 24/2, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 1067, und 1068 der Flur 11 in der Gemarkung Rangsdorf.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den 25.02.2009

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf vom 24.02.09, Aktz.: III/4-SchS ÖS 02/09-1 an Frau Sema Martha von Berg, Erbin nach der im Grundbuch eingetragenen Anna Schiele für das Grundstück in Rangsdorf, Cimberring 37, Flurstück 110, Flur 17 zur Festsetzung der Ersatzvornahme kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Ordnungsamt, in Rangsdorf, Ladestr. 6, zur Sprechzeit, dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr sowie nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tag des Beginns der Veröffentlichung als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.02.09

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 12.01.2009 an die unbekanntenen Erben nach Albert Krauß und Frieda Weidel für das Grundstück in Rangsdorf Wikingerallee 12 Flurstück 61 der Flur 12 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 29.01.2009

gez. Rocher
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rangsdorf für das
Haushaltsjahr 2009

Auf Grund § 76 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 209) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	12.539.350 Euro
in den Ausgaben auf	12.539.350 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	4.048.500 Euro
in den Ausgaben auf	4.048.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf davon für Zwecke der Umschuldung	0 Euro 0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 4

Die Leistungen überplanmäßiger Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 25.000 Euro je Haushaltsstelle und mehr als 50 v. H. des Ansatzes oder bei Haushaltsstellen mit geringen Ansätzen mehr als 50 v. H. des Ansatzes betragen. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Darunter liegende Beträge sind als geringfügig anzusehen. Über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 entscheidet der Bürgermeister.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 3 vom 27.02.2009

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Haushaltsstelle entscheidet die Kämmerin und im Übrigen der Bürgermeister, so weit nicht nach der Hauptsatzung die Gemeindevertretung zuständig ist.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff AO 1977 müssen in jeder Höhe geleistet werden.

Rangsdorf, den 23.01.2009

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

gez. Dr. Hartmut Klucke
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der **Haushaltsatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2009 vom 23.01.2009** gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in Verbindung mit § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 45, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 GO vom 02.03.2009 bis 16.03.2009 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf im Zimmer 25 ausgelegt.

Rangsdorf, den 13.02.2009

gez. Rocher
Bürgermeister

Fischereigenossenschaft „Rangsdorfer See“

Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Vorsitzender: Herr Rocher
Telefon: 033708/23612
Zentrale: 033708/236-0
Fax: 033708/23621

24.2.2009

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung der Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft lade ich Sie recht herzlich am

**Montag, den 6.4.2009 um 18.30 Uhr in die Gemeindeverwaltung Rangsdorf,
Ladestraße 6**

ein.

Tagesordnung:

1. Kontrolle der Niederschrift der Sitzung der Genossenschaftsversammlung am 21.2.2008
2. Wahl des Vorstandes
3. Jahresabschluss für das Jahr 2008 der Fischereigenossenschaft
4. Haushaltsplanentwurf der Fischereigenossenschaft für das Jahr 2009
5. Beratung zu Vorhaben im Jahre 2009

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rocher
Vorsitzender